

Satzung für die Friedhöfe in Kaufungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 und 93 der HGO in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 07.10.2010 folgende Neufassung der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Kaufungen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Kaufungen gelegene Friedhöfe:

1. Friedhof Teichstr., Oberkaufungen
 2. Friedhof Windhäuser Str., Niederkaufungen
- Die aufgeführten Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Kaufungen.

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung in Weisung des Gemeindevorstandes, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe dienen der Bestattung und dem Andenken an die Verstorbenen ohne Unterschied der Konfession.
2. Bestattet werden können alle natürlichen Personen.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

1. Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem Grund auf Beschluss des Gemeindevorstandes und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten geschlossen oder entwidmet werden.
2. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofsteiles als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhofsteil vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Es ist nicht erlaubt, auf den Friedhöfen
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, zu benutzen (ausgenommen sind Kinderwagen, Spezialwagen für Körperbehinderte und Nutzfahrzeuge zugelassener oder beauftragter Firmen),
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Druckschriften oder sonstige gewerbliche Dienste durch persönliches Ansprechen zu vertreiben oder anzubieten,
 - c) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Beerdigung oder Trauerfeier auszuführen,
 - d) Abraum und Materialien außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) die Ruhe durch ungebührliches Betragen (Lärmen, Spielen) zu stören,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder beschädigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
4. Wer gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstößt oder entsprechenden Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, kann vom Friedhof verwiesen werden.
5. Für Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen muss die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung mindestens 1 Woche vorher eingeholt werden.

§ 7 Gewerbetreibende

1. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
2. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und diese Friedhofssatzung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

3. Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
4. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt.
6. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
7. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:00 Uhr aufzunehmen und um 16:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Während der Dauer einer Beisetzung dürfen auf dem betreffenden Friedhof keine Arbeiten ausgeführt werden.
8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
9. Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte/ Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Dabei ist anzugeben, in welcher Grabstelle die Beisetzung erfolgen soll. Die Angehörigen sind verpflichtet, bei einer bereits vorhandenen Grabstätte die Begräbnisstelle **persönlich** anzuzeigen (nicht durch den Bestattungsunternehmer), um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden von Montag - Donnerstag bis 14.00 Uhr und freitags bis 11.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Trauerfeiern ohne Beerdigungen sowie Urnenbeisetzung können auch an Freitag-Nachmittagen und an Samstagen durchgeführt werden, wenn dies in Eigenregie der Bestatter geschieht und kein Friedhofspersonal zum Einsatz kommt. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 4 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen frühestens 1 Tag nach der Einäscherung beigesetzt werden.
Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Einzelgrabstätte/ Urneneinzelgrabstätte beigesetzt. (neu)
3. Bei Erdbestattungen sind mindestens 4 von der Gemeinde bestellt Träger einzusetzen. Bei Urnenbeisetzungen muss ein von der Gemeinde bestellter Träger anwesend sein. (neu)

§ 9 Leichenhalle, Särge und Urnen

1.
 - a) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung betreten werden.
 - b) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines, in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen Instituten.
 - c) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, dies gilt auch für die Innenausstattung des Sarges und für das Füllmaterial, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
Särge mit verlöteten Zinkeinsätzen müssen luftdurchlässig gemacht werden.

- d) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung, sehen.
 - e) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
 - f) Trauerfeiern können im Aufbewahrungsraum der Leichenhalle, in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:
- a) Kinder bis zu 5 Jahre: 1,50 m Länge, 0,50 m Breite, 0,60 m Höhe
 - b) Verstorbene über 5 Jahre: 2,05 m Länge, 0,70 m Breite, 0,70 m Höhe
 - c) In Urnenfamiliengrabstätten oder Familiengrabstätten für Erdbestattungen können Urnenbeisetzungen auch in Überurnen erfolgen. Es sind nur solche Überurnen zulässig, in denen sich die eigentliche Urnenkassel innerhalb der Ruhezeit zersetzt. Nicht zulässig sind Urnen aus Kunststein oder Kunststoff.
 - d) Im Bereich Friedpark dürfen ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Müssen für eine Beerdigung Randsteine, Einfriedungen oder Grabmale entfernt werden, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des hierzu Verpflichteten zu veranlassen. Dies gilt auch für die ordnungsgemäße Wiederinstandsetzung oder Aufstellung baulicher Teile, die möglichst binnen eines Monats erfolgen soll.
5. Bezüglich der Tiefe der Gräber und der Trennwandstärke zwischen den Gräbern können von der Friedhofsverwaltung bei Vorliegen von anderen technischen und baulichen Sicherheitsvorschriften Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre
für Aschenreste 20 Jahre

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige des Verstorbenen. Ist der Angehörige nicht Nutzungsberechtigter der Grabstätte, aus der oder in die die Umbettung erfolgen soll, ist die Zustimmung des oder der betreffenden Nutzungsberechtigten mit Antrag vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann eine Umbettung nicht stattfinden. Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, können von Amts wegen in ein Einzelgrab/eine Urneneinzelgrabstätte umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von dieser beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
6. Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an den Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Sollen Leichen oder Aschen zu anderen als nur zu Umbettungszwecken wieder ausgegraben werden, ist hierzu eine behördliche bzw. richterliche Anordnung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, es können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urneneinzelgrabstätten
 - d) Urnenfamiliengrabstätten
 - e) Im Bereich Friedpark werden ausschließlich Urneneinzelgrabstätten zur Verfügung gestellt.
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Einzelgrabstätten

1. Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Es werden Einzelgrabstätten für Verstorbene mit den Abmessungen 2,15 x 0,90 m eingerichtet.
3. In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung vorgenommen werden.
4. Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 15 Familiengrabstätten

1. Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen bei Vorliegen eines Sterbefalles, auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nach Zahlung der fälligen Gebühr wird eine Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes ausgestellt.
2. Jede Grabstelle kann höchstens mit einem Sarg und 1 Urne belegt werden. Verstorbene unter 5 Jahren können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zusätzlich beigesetzt werden.

Die Mindestmaße einer Grabstelle betragen 2,40 x 1,20 m.

3. In der Familiengrabstätte können alle natürlichen Personen beigesetzt werden.
4. In den letzten 15 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur dann stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
5. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht wird in Jahresschritten verlängert.
Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit von dem Nutzungsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
6. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte und nach Ablauf der Nutzungszeit zum Abräumen aller baulichen und pflanzlichen Teile.

§ 16 Urneneinzelgrabstätten

Urneneinzelgrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

Die Mindestmaße einer Urneneinzelgrabstätte betragen 0,80 x 0,80 m.
Bei Friedparkgräbern sind die Mindestmaße gegenstandslos.

§ 17 Urnenfamiliengrabstätten

1. Urnenfamiliengrabstätten sind Grabstätten, bei denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Die Mindestmaße einer Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen betragen 0,80 x 0,80 m und 4 Urnen 1,00 x 1,00 m.
2. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnenfamiliengrabstätten.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Unzulässig ist das Pflanzen von Gehölzen, die nach voller Entwicklung die Nachbargrabstätten beeinträchtigen. Die Verwendung von Kunststoffen, z.B. Blumen und Kranzmaterialien (Umwicklung) sowie der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln sind unzulässig. Grabschmuck darf nur mit verrottbaren Materialien hergestellt werden.
3. Das Aufstellen einer Bank, eines Stuhles oder einer sonstigen Sitzgelegenheit auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
4. In den Friedparkbereichen ist jegliche Grabgestaltung durch Angehörige untersagt. Auf Wunsch können Namenschilder auf eigens dafür zur Verfügung gestellten Sandsteinplatten angebracht werden. Die kostenpflichtige Beschaffung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 19 Gestaltungsvorschriften

1. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Gussmetalle und Edelstahl verwendet werden.
2. Die Mindeststärke für Grabmale beträgt 12 cm.
3. Grabplatten sind zur Abdeckung von Grabstätten zulässig. Das Material muss den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 entsprechen. Die Aufstellung von Grabplatten bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Für Grabeinfassungen entspricht § 19 Abs. 1 mit der Ausnahme, dass nur Naturstein verwendet werden darf.
Bei der Verwendung von Grabeinfassungen und Grababdeckungen verringern sich die Maße bei Familiengrabstätten von 2,40 m auf 2,20 m.
Die Aufstellung von Grabeinfassungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
5. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 - 4 zulassen und auch für sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 - 4 hinausgehende Auflagen an Material, Entwurf und Ausführungen machen.
6. Die Friedhofsverwaltung kann bei Nichtbeachtung dieser allgemeinen Gestaltungsgrundsätze den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der unzulässigen Anlagen auffordern. Bei fruchtlosem Fristablauf ist die Friedhofsverwaltung zur Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ermächtigt.
7. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche - auf 6 Monate befristete - Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte

in dem erforderlichen Umfang abräumen. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

8. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich, angebracht werden.

§ 20

Zustimmungserfordernis

1.
 - a) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten (in deren Auftrag durch die Grabmalfirmen) zu stellen. Der Antragsteller hat ein Nutzungsrecht nachzuweisen.
 - b) Den Anträgen sind beizufügen:
Zweifach der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole; einfach eine Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
 - c) Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
2. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 1 gilt entsprechend.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
4. Aufgestellte Grabmale sowie sonstige bauliche Ausführungen, für die keine amtliche Genehmigung vorliegt oder für deren Gestaltung die Zustimmung versagt bleiben muss, sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Kosten hierfür tragen die Nutzungsberechtigten.

§ 21

Anlieferung

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind vor Aufstellung/Errichtung auf ihre Rechtmäßigkeit und Übereinstimmung mit der Genehmigung durch die Friedhofsgärtner bzw. die Friedhofsverwaltung zu überprüfen.

§ 22

Fundamentierung, Befestigung

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen.
(TA Grabmale Ausgabe September 2009)

§ 23 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon, zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, bei Einzelgrab-/ Urneneinzelgrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar.

§ 24 Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht entfernt, fallen sie in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Höhe und Form der Grabhügel und -beete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung auf

Grabstätten darf benachbarte Grabstätten nicht stören oder angrenzende öffentliche Wege beeinträchtigen (siehe § 18 Abs. 2).

3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Einebnung der Grabstätte.
4. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst pflegen oder die Grabpflege einer zugelassenen Gärtnerei übertragen.
5. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenheit des Friedhofes Bedeutung haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie können ggf. an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 27

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Die Friedhofsverwaltung kann danach die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Führt dies zu keinem Erfolg, wird der Grabhügel abgeräumt und mit Rasen eingesät. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte.
2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

Bisherige Nutzungsrechte an Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch die Gemeinde verfügt ist, bestehen unverändert fort.

§ 29 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) geahndet werden.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.07.1994 außer Kraft.

Kaufungen, den 07.10.2010

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

(Roß)
Bürgermeister